

ADR-Regeln

gültig seit dem 1. Juli 2001

und

Leitfaden für ICC ADR

Internationale Handelskammer (ICC)

38 cours Albert 1er

75008 Paris – Frankreich

Tel. +33 1 49 53 30 53

Fax +33 1 49 53 29 29

Die ADR-Regeln und der Leitfaden für ICC ADR sind in verschiedene Sprachen übersetzt worden. Nur die englische und die französische Fassung sind jedoch authentisch.

© **Internationale Handelskammer (ICC) 2003**
Alle Rechte vorbehalten

ICC Nr: Publikation 809

Herausgabedatum: Oktober 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vorwort	4
Vorschläge für ICC-ADR-Klauseln	5
Standard-Schiedsklausel der ICC	6
ADR-Regeln der ICC	7
Präambel	7
Artikel 1 Anwendungsbereich der ICC-ADR-Regeln	7
Artikel 2 Einleitung des ADR-Verfahrens	8
Artikel 3 Auswahl des Neutralen	10
Artikel 4 Honorare und Kosten	11
Artikel 5 Durchführung der ADR-Prozedur	12
Artikel 6 Beendigung des ADR-Verfahrens	13
Artikel 7 Allgemeine Vorschriften	14
Anhang ADR-Kostenübersicht	16
Leitfaden für ICC ADR	17
<i>Teil 1 Einführung</i>	<i>17</i>
Wesenszüge von ICC ADR	17
Die Regeln im Überblick	19
<i>Teil 2 Darstellung der ICC-ADR-Regeln</i>	<i>20</i>
Präambel	20
Artikel 1 Anwendungsbereich der ICC-ADR-Regeln	21
Artikel 2 Einleitung des ADR-Verfahrens	21
Artikel 3 Auswahl des Neutralen	25
Artikel 4 Honorare und Kosten	27
Artikel 5 Durchführung der ADR-Prozedur	28
Artikel 6 Beendigung des ADR-Verfahrens	31
Artikel 7 Allgemeine Vorschriften	34
<i>Teil 3 Darstellung der vorgeschlagenen ICC-ADR-Klauseln</i>	<i>35</i>

VORWORT

Seit etwa 80 Jahren erarbeitet die ICC Regeln zur Durchführung internationaler Geschäfte, darunter diejenigen, die helfen sollen, Konflikte beizulegen, die unvermeidlich zwischen Wirtschaftspartnern entstehen. Die vorliegenden ADR-Regeln sind die neueste Initiative der ICC in diesem Bereich.

Die ICC-ADR-Regeln sind das Ergebnis einer konzertierten Aktion und Diskussion von Experten auf dem Gebiet der Streitbeilegung und Vertretern der Wirtschaft aus 75 Ländern. Ziel ist, den Parteien eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zu ermöglichen und zwar auf diejenige Weise, die am besten ihren Bedürfnissen entspricht. Eine Besonderheit der ICC-ADR-Regeln besteht darin, dass sie den Betroffenen die Freiheit lässt, die Regelungstechnik zu wählen, die ihrer Ansicht nach am ehesten zu einer Einigung führen wird. Mangels Vereinbarung einer anderen Regelungstechnik findet Mediation statt.

Im Rahmen der Dienstleistungen der ICC zur Beilegung von Streitigkeiten sind auf Konsens angelegte ADR-Verfahren und Schiedsverfahren auseinander zu halten. Beide Methoden sind unterschiedlich, obwohl sie sich unter bestimmten Umständen auch ergänzen können. Die Parteien können zum Beispiel vorsehen, dass ein Schiedsverfahren stattfinden soll, falls ihr Versuch einer gütlichen Einigung scheitern sollte. Umgekehrt können in einem Schiedsverfahren eingebundene Geschäftspartner sich an ICC ADR halten, falls ihnen die Lösung ihrer Streitigkeit im Wege einer mehr auf Konsens angelegten Vorgehensweise möglich erscheint. Beide Verfahren sind jedoch selbständig und werden am Sitz der ICC in Paris von zwei getrennten Sekretariaten verwaltet.

Die ICC-ADR-Regeln ersetzen die ICC-Schlichtungsordnung von 1988. Sie nehmen neben den Regeln über Sachverständigengutachten und über Dokumentenakkreditive einen wichtigen Platz in der Angebotspalette der ICC zur Beilegung von Streitigkeiten ein.

Die ADR-Regeln der ICC sind seit dem 1. Juli 2001 in Kraft und können sowohl bei nationalen wie auch bei internationalen Sachverhalten Anwendung finden.

VORSCHLÄGE FÜR ICC-ADR-KLAUSELN

FREIWILLIGE ADR

„Die Parteien können zu jeder Zeit, ungeachtet anderer Verfahren, beantragen, alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten gemäß den ICC-ADR-Regeln beizulegen.“

VERPFLICHTUNG, ÜBER DURCHFÜHRUNG EINES ADR-VERFAHRENS ZU VERHANDELN

„Die Parteien vereinbaren, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag, zunächst Verhandlungen über die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß den ICC-ADR-Regeln zu führen.“

VERPFLICHTUNG ZUR DURCHFÜHRUNG EINES ADR-VERFAHRENS MIT ZEITLICHER BEGRENZUNG

„Die Parteien vereinbaren, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag, ein Streitbeilegungsverfahren nach den ICC-ADR-Regeln durchzuführen. Werden die Streitigkeiten nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag des Einreichens des Antrags auf Durchführung eines ADR-Verfahrens oder innerhalb einer von den Parteien schriftlich abgeänderten Frist gemäß den ICC-ADR-Regeln beigelegt, haben die Parteien keine weiteren Verpflichtungen aus diesem Absatz.“

VERPFLICHTUNG ZUR DURCHFÜHRUNG EINES ADR-VERFAHRENS UND, SOWEIT ERFORDERLICH, EINES ANSCHLIEßENDEN ICC-SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

„Die Parteien vereinbaren, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag, ein Streitbeilegungsverfahren nach den ICC-ADR-Regeln durchzuführen. Werden die Streitigkeiten nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag des Einreichens des Antrags auf Durchführung eines ADR-Verfahrens oder innerhalb einer von den Parteien schriftlich abgeänderten Frist gemäß den ICC-ADR-

Regeln beigelegt, werden diese Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

STANDARD-SCHIEDSKLAUSEL DER ICC

„Alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

ADR-REGELN DER INTERNATIONALEN HANDELSKAMMER (ICC)

Präambel

Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Wirtschaftspartnern stellt eine erstrebenswerte Lösung dar. Die gütliche Beilegung kann sowohl vor als auch während eines Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahrens durchgeführt werden und kann durch die Mitwirkung eines Dritten („der Neutrale“), unter Anwendung einfacher Regeln, noch erleichtert werden.

Die Parteien können die Anwendung solcher Regeln bereits in ihrem ursprünglichen Vertrag vorsehen oder dies zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Die Internationale Handelskammer („ICC“) stellt den Parteien zur gütlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten die sogenannten ICC-ADR-Regeln zur Verfügung (die „Regeln“), die es den Parteien ermöglichen, sich auf eine beliebige Streitbeilegungsmethode zu einigen, die ihrer Ansicht nach geeignet ist, den Streit beizulegen.

Sollten sich die Parteien nicht auf eine Streitbeilegungsmethode einigen, findet Mediation statt. Ohne selbst Teil der Regeln zu sein, erläutert der Leitfaden für ICC ADR diese sowie verschiedene Streitbeilegungsmethoden, die nach den Regeln benutzt werden können.

Artikel 1

Anwendungsbereich der ICC-ADR-Regeln

Sämtliche Wirtschaftsstreitigkeiten, nationaler wie internationaler Art, können durch ein ADR-Verfahren nach den vorliegenden Regeln beigelegt werden. Diese Regeln können durch Vereinbarung aller Parteien, vorbehaltlich der Zustimmung durch die ICC, abgeändert werden.

Artikel 2

Einleitung des ADR-Verfahrens

A – Bei Bestehen einer Vereinbarung über die Anwendung der Regeln:

1

Wenn die Parteien vereinbart haben, ihre Streitigkeiten den ICC-ADR-Regeln zu unterwerfen, muss jede Partei (müssen die Parteien), die ein ADR-Verfahren gemäß den Regeln einleiten möchte(n), einen schriftlichen Antrag an die ICC richten, der folgende Angaben enthalten muss:

- a) Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern sowie e-mail Adressen der Streitparteien und, allenfalls, ihrer bevollmächtigten Vertreter;
- b) eine Darstellung der Streitigkeit und, soweit möglich, eine Angabe des Streitwerts;
- c) den gemeinsam von allen Parteien namhaft gemachten Neutralen; falls kein Neutraler nominiert wurde, eine Vereinbarung der Parteien über die Kriterien, die der von der ICC zu benennende Neutrale erfüllen muss;
- d) eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung, auf die sich der Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens stützt;
- e) die Pauschalgebühr zur Einleitung eines ADR-Verfahrens, entsprechend der Kostentabelle im Anhang.

2

Wenn der Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens nicht von allen Parteien gestellt wird, hat (haben) die antragstellende(n) Partei(en) gleichzeitig ein Exemplar des Antrags an alle übrigen Parteien zu versenden.

Der antragstellenden Partei steht es frei, Angaben über die Kriterien, die der Neutrale erfüllen muss, zu machen, und/oder eine oder mehrere Personen vorzuschlagen, die von allen Parteien gemeinsam als Neutraler benannt werden könnte(n).

Im Anschluß haben die Parteien die Möglichkeit, gemeinsam einen Neutralen zu benennen oder Kriterien festzulegen, die der von der ICC zu benennende Neutrale erfüllen muss. In jedem Fall muss die ICC hierüber unverzüglich benachrichtigt werden.

3

Die ICC bestätigt den Parteien schriftlich und unverzüglich den Empfang des Antrags auf Durchführung eines ADR-Verfahrens.

B – In Ermangelung einer Vereinbarung über die Anwendung der Regeln:

1

Wenn die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, ihre Streitigkeiten den ICC-ADR-Regeln zu unterwerfen, muss jede Partei (müssen die Parteien), die ein ADR-Verfahren gemäß den Regeln einleiten möchte(n), einen schriftlichen Antrag an die ICC richten, der folgende Angaben enthalten muss:

- a) Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern sowie e-mail Adressen der Streitparteien und, allenfalls, ihrer bevollmächtigten Vertreter;
- b) eine Darstellung der Streitigkeit und, soweit möglich, eine Angabe des Streitwerts;
- c) die Pauschalgebühr zur Einleitung eines ADR-Verfahrens, entsprechend der Kostentabelle im Anhang.

Im Antrag können Angaben über die Kriterien, die der Neutrale erfüllen muss, gemacht werden, und/oder eine oder mehrere Personen vorgeschlagen werden, die von allen Parteien gemeinsam als Neutraler benannt werden könnten.

2

Die ICC informiert die andere Partei unverzüglich schriftlich vom Vorliegen eines Antrags auf Durchführung eines ADR-Verfahrens und räumt ihr eine Frist von 15

Tagen ab Erhalt des Antrags ein, um der ICC schriftlich mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an einem ADR-Verfahren bereit ist. Stimmt die andere Partei einem ADR-Verfahren zu, steht es ihr frei, Angaben über Kriterien zu machen, die der Neutrale erfüllen muss, und/oder eine oder mehrere Personen vorzuschlagen, die von allen Parteien als Neutraler benannt werden könnten.

Im Anschluß haben die Parteien die Möglichkeit, gemeinsam einen Neutralen namhaft zu machen oder Kriterien festzulegen, die der von der ICC zu nominierende Neutrale erfüllen muss. In jedem Fall muss die ICC hierüber unverzüglich benachrichtigt werden.

Falls die andere Partei nicht innerhalb der 15-Tagesfrist antwortet oder falls sie ein Verfahren ablehnt, gilt der Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens als abgelehnt und es wird kein ADR-Verfahren eingeleitet. Die ICC informiert den oder die Antragsteller schriftlich und unverzüglich hierüber.

Artikel 3 **Auswahl des Neutralen**

1

Wenn ein Neutrale von allen Parteien gemeinsam nominiert wurde, nimmt die ICC dies zu Kenntnis und die namhaft gemachte Person, nachdem sie der ICC ihr Einverständnis erteilt hat, wird als Neutrale im ADR-Verfahren tätig. Wenn sich die Parteien nicht auf einen Neutralen einigen können oder falls der Neutrale sein Einverständnis nicht erteilt, hat die ICC über ein ICC-Nationalkomitee oder anderweitig einen Neutralen zu bestellen und die Parteien hiervon zu unterrichten. Die ICC hat alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um einen Neutralen zu bestellen, der die Kriterien erfüllt, auf die sich die Parteien geeinigt haben.

2

Jeder namhaft gemachte Neutrale muss der ICC umgehend einen Lebenslauf und eine Unabhängigkeitserklärung, jeweils datiert und von ihm unterzeichnet, zukommen lassen. In der Unabhängigkeitserklärung muss der namhaft gemachte

Neutrale alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein können, bei den Parteien Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen. Die ICC leitet diese Informationen schriftlich an die Parteien weiter.

3

Erhebt eine Partei gegen den von der ICC bestellten Neutralen innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung seiner Ernennung Einwendungen, die mit einer Begründung versehen sind und der ICC und den anderen Parteien schriftlich zugestellt wurden, ist von der ICC eine andere Person als Neutraler zu bestellen.

4

Bei Einverständnis aller Parteien können nach diesen Regeln mehrere Neutrale von den Parteien benannt oder von der ICC bestellt werden. In geeigneten Fällen kann die ICC den Parteien die Bestellung mehrerer Neutraler vorschlagen.

Artikel 4

Kosten und Honorare

1

Jedem Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens ist der Nachweis über die erfolgte Bezahlung der nicht erstattbaren Pauschalgebühr, entsprechend der Kostentabelle im Anhang, beizufügen. Ein Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens wird erst bearbeitet, wenn die Pauschalgebühr bezahlt worden ist.

2

Nach Erhalt eines Antrags auf Durchführung eines ADR-Verfahrens durch die ICC, werden die Parteien aufgefordert, einen Vorschuss zu bezahlen, der die voraussichtlichen ICC-Verwaltungskosten sowie das Honorar und die Auslagen des Neutralen für das ADR-Verfahren (entsprechend der Kostentabelle im Anhang) decken. Das ADR-Verfahren wird erst weiter geführt, wenn auch dieser Vorschuss bei der ICC eingegangen ist.

3

In Fällen, in denen die ICC davon ausgeht, dass der Vorschuss nicht ausreichen wird, die ADR Verfahrenskosten abzudecken, kann dieser Vorschuss nachträglich angepasst werden. Die ICC kann das ADR-Verfahren bis zum Erhalt entsprechender Zahlungen von den Parteien aussetzen.

4

Bei Beendigung des ADR-Verfahrens setzt die ICC die Verfahrenskosten fest und erstattet den Parteien etwaige Überzahlungen, oder fordert von den Parteien die restlichen unter diesen Regeln angefallenen Kosten ein.

5

Sämtliche Vorschüsse und Kosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Es bleibt jedoch jeder Partei unbenommen, ausstehende Beträge an Stelle der säumigen Partei zu begleichen.

6

Alle anderen Auslagen einer Partei sind von dieser selbst zu tragen.

Artikel 5 **Durchführung der ADR-Prozedur**

1

Der Neutrale und die Parteien sind verpflichtet, unverzüglich über die im Verfahren anwendbare Streitbeilegungsmethode zu verhandeln, sich auf eine solche zu einigen und eine bestimmte ADR-Prozedur festzulegen.

2

Falls sich die Parteien auf keine Streitbeilegungsmethode einigen können, findet Mediation statt.

3

Der Neutrale leitet die Prozedur in der ihm geeignet erscheinenden Weise. In jedem Fall hat der Neutrale sich vom Gebot der Fairness, der Unparteilichkeit und den Wünschen der Parteien leiten zu lassen.

4

Der Neutrale hat die Verfahrenssprache (die Verfahrenssprachen) und einen Verhandlungsort festzulegen, falls sich die Parteien hierauf nicht einigen können.

5

Jede Partei ist zur gewissenhaften und aufrichtigen Zusammenarbeit mit dem Neutralen verpflichtet.

Artikel 6

Beendigung des ADR-Verfahrens

1

Die in Übereinstimmung mit den vorliegenden Regeln eingeleiteten ADR-Verfahren enden, sobald eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:

- a) die Parteien erzielen eine gütliche Einigung, deren Unterzeichnung ihre Streitigkeit beendet;
- b) die schriftliche Mitteilung durch eine oder mehrere Parteien an den Neutralen, nachdem eine Verhandlung gemäß Artikel 5(1) stattgefunden hat, dass das ADR-Verfahren nicht weiter betrieben werden soll;
- c) die Beendigung der Prozedur nach Artikel 5 und die schriftliche Mitteilung des Neutralen hiervon an die Parteien;
- d) die schriftliche Mitteilung des Neutralen an die Parteien, dass das ADR-Verfahren seiner Meinung nach den Streit zwischen den Parteien nicht beilegen kann;
- e) der Ablauf einer für das ADR-Verfahren gesetzten Frist, falls diese nicht von den Parteien verlängert worden ist. Ein solcher Fristablauf ist den Parteien vom Neutralen schriftlich mitzuteilen;
- f) die schriftliche Mitteilung durch die ICC an die Parteien und den Neutralen, frühestens 15 Tage nach Ablauf einer Zahlungsfrist für eine oder mehrere Parteien, in der die Nichtzahlung festgestellt wird; oder

- g) die schriftliche Mitteilung durch die ICC an die Parteien, wonach, nach Auffassung der ICC, von den Parteien kein Neutraler namhaft gemacht werden konnte oder es der ICC bei Aufwendung angemessener Bemühungen nicht gelang, einen Neutralen zu ernennen.

2

Der Neutrale hat die ICC im Falle einer Beendigung des ADR-Verfahrens nach Artikel 6(1), (a)-(e) unverzüglich hiervon zu unterrichten und hat der ICC eine Kopie der in Artikel 6(1), (b)-(e) vorgesehenen Mitteilungen zukommen zu lassen. In jedem Fall wird die ICC die Beendigung des ADR-Verfahrens gegenüber den Parteien und dem Neutralen schriftlich bestätigen, sofern dieser bereits namhaft gemacht oder bestellt wurde.

Artikel 7

Allgemeine Vorschriften

1

Mangels anderweitiger Parteivereinbarung und soweit nicht vom anwendbaren Recht untersagt, ist das ADR-Verfahren, einschließlich seines Resultats, privat und vertraulich. Eine gütliche Einigung der Parteien muss ebenfalls vertraulich behandelt werden, mit der Ausnahme, dass eine Partei Dinge in dem Maße offen legen darf, wie dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist oder dies zur Umsetzung bzw. Durchsetzung der Vereinbarung notwendig ist.

2

Falls nicht vom anwendbaren Recht vorgeschrieben und mangels anderweitiger Parteivereinbarung, dürfen in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren die nachstehend genannten Unterlagen und Umstände nicht als Beweis benutzt werden:

- a) Dokumente, Stellungnahmen oder Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem ADR-Verfahren von der anderen Partei oder dem Neutralen eingebracht wurden, es sei denn, dass die Partei, die diese in Gerichts-, Schieds- oder ähnlichen Verfahren

vorzulegen beabsichtigt, dazu unabhängig vom ADR-Verfahren in der Lage wäre;

- b) Ansichten und Vorschläge, die von einer Partei im Rahmen des ADR-Verfahrens im Hinblick auf eine mögliche gütliche Einigung geäußert und/oder gemacht wurden;
- c) Zugeständnisse die von einer anderen Partei im Rahmen des ADR-Verfahrens gemacht wurden;
- d) Ansichten und Vorschläge, die vom Neutralen gemacht wurden; oder
- e) die Tatsache, dass eine Partei im Rahmen des ADR-Verfahrens sich bereit erklärt hat, einen Vergleich abzuschließen.

3

Der Neutrale darf nicht als Richter, Schiedsrichter, Experte oder Parteivertreter und/oder Parteiberater in einem gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren mitwirken oder mitgewirkt haben, welches den Gegenstand des ADR-Verfahrens betrifft bzw. betroffen hat, es sei denn, alle Parteien hätten dies schriftlich vereinbart.

4

Der Neutrale darf in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf alle Bereiche des ADR-Verfahrens nicht als Zeuge aussagen, es sei denn, dies wäre vom anwendbaren Recht vorgeschrieben oder alle Parteien hätten dies schriftlich vereinbart.

5

Weder der Neutrale, noch die ICC und ihre Angestellten, noch die ICC-Nationalkomitees können von Dritten für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem ADR-Verfahren in Anspruch genommen werden.

ANHANG ADR-KOSTENÜBERSICHT

A

Mit jedem Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens muss eine Pauschalgebühr in Höhe von US\$ 1.500 zur Deckung der Kosten des Antragverfahrens geleistet werden. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst bei Erhalt der Zahlung. Die Pauschalgebühr wird nicht rückerstattet.

B

Die ICC-Verwaltungskosten für das ADR-Verfahren werden von der ICC entsprechend dem Umfang der von der ICC ausgeübten Tätigkeiten festgesetzt. Die Verwaltungskosten betragen höchstens US\$ 10.000.

C

Das Honorar des Neutralen wird auf Grundlage eines angemessenen Zeitaufwands des Neutralen berechnet, wobei der Stundensatz von der ICC nach Rücksprache mit dem Neutralen und den Parteien festgesetzt wird. Der Stundensatz hat angemessen zu sein und wird unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Falles und anderer relevanter Kriterien festgesetzt. Angemessene Auslagen des Neutralen werden von der ICC festgesetzt.

D

An den Neutralen gezahlte Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer oder andere Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf sein Honorar anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen; die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Parteien und dem Neutralen.

LEITFADEN FÜR ICC ADR

TEIL 1 EINFÜHRUNG

Die Internationale Handelskammer („ICC“) hat ihre ADR-Regeln (die „Regeln“) für Parteien herausgegeben, die ihre Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten auf gütliche Weise mit Hilfe eines Neutralen, innerhalb eines feststehenden Regelwerks beilegen wollen. Wegen der gütlichen Natur von ICC ADR hat sich die ICC für „ADR“ als „amicable dispute resolution“¹ und nicht für die sonst gängige „alternative dispute resolution“², entschieden. „ADR“ im ICC-Sprachgebrauch umfasst somit nicht die Schiedsgerichtsbarkeit, sondern lediglich solche Verfahren, in denen keine vollstreckbare Entscheidung und/oder kein Schiedsspruch von einem Dritten gefällt wird.

Die vorliegenden Regeln ersetzen die seit 1. Januar 1988 gültige Schlichtungsordnung. Deshalb werden die Parteien nach Erhalt eines Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter der alten Schlichtungsordnung von der ICC aufgefordert, ihren Antrag unter Berücksichtigung der neuen Regeln neu zu formulieren.

Wesenszüge von ICC ADR

Die wesentlichen Grundzüge von ICC ADR sind die folgenden:

- 1) Das ICC-ADR-Verfahren bietet größtmögliche Flexibilität und Parteikontrolle.
- 2) ADR-Verfahren sollen nach den festgesetzten Regeln zügig durchgeführt werden können und deshalb relativ kostengünstig sein. Den Parteien wird innerhalb kürzester Zeit und mit minimalem Aufwand ermöglicht, eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen.

1 gütliche Streitbeilegung

2 alternative Streitbeilegung

3) Den Parteien ist es im Rahmen des ICC-ADR-Verfahrens erlaubt, diejenige Streitbeilegungsmethode auszuwählen, die ihnen am besten geeignet erscheint, ihren speziellen Streit mit Hilfe eines erfahrenen Dritten beizulegen. Falls sich die Parteien auf keine Streitbeilegungsmethode einigen können, findet Mediation statt. Im Verfahren kann eine gütliche Einigung erzielt werden, welche die Streitigkeit beilegt und welche für die Parteien, nach Maßgabe des auf die gütliche Einigung anwendbaren Rechts, verbindlich ist. Am Ende eines ICC-ADR-Verfahrens kann aber auch eine unverbindliche Stellungnahme oder ein unverbindliches Gutachten des Neutralen stehen, falls „Neutral Evaluation“ als Streitbeilegungsmethode gewählt wurde.

4) ICC-ADR-Verfahren sind vertraulich. Die Regeln sehen zu diesem Zweck maximale Sicherungsmechanismen vor.

ICC ADR unterscheidet sich von der Schiedsgerichtsbarkeit und staatlichen Gerichtsverfahren dadurch, dass es nicht zu einer vollstreckbaren Entscheidung oder einem Schiedsspruch führt. Andererseits ergänzen sich das ADR-Verfahren und die Schiedsgerichtsbarkeit der ICC. Falls es den Parteien nicht gelingt, ihre Streitigkeit im Rahmen eines ICC-ADR-Verfahrens beizulegen, können sie ihre Streitigkeit von einem Schiedsgericht entscheiden lassen. Im übrigen kann ein ICC-ADR-Verfahren auch während eines laufenden Schiedsverfahrens durchgeführt werden.

Außerdem können die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie einer Empfehlung oder Entscheidung des Neutralen Folge leisten werden, obwohl diese an sich nicht vollstreckungsfähig wäre. In diesem Fall sind die Parteien durch ihre Vereinbarung nach Maßgabe des anwendbaren Rechts gebunden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Regeln auch auf Streitigkeiten zwischen mehreren Parteien Anwendung finden.

Die Regeln im Überblick

Mit dem in den Regeln benutzten Begriff des ICC-ADR-Verfahrens ist das gesamte ICC-ADR-Verfahren von der Antragstellung bis zur Beendigung gemeint. Damit ein ICC-ADR-Verfahren durchgeführt werden kann, müssen sich die Parteien auf die Anwendung der ICC-ADR-Regeln einigen. Eine solche Vereinbarung kann resultieren aus:

- ♦ einer Vereinbarung im ursprünglichen Vertrag oder einer späteren Vereinbarung der Parteien; oder
- ♦ einem Antrag einer Partei bei der ICC auf Durchführung eines ADR-Verfahrens und der Einlassung der anderen Partei.

In allen Fällen muss ein Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens bei der ICC eingereicht werden.

Die Auswahl des Neutralen erfolgt entweder durch alle Parteien gemeinsam oder durch Ernennung durch die ICC. In letzterem Fall können die Parteien sich auf bestimmte Qualifikationen oder Eigenschaften einigen, über die der zu ernennende Neutrale verfügen sollte, und die ICC wird nach Möglichkeit einen Neutrale benennen, der diese Kriterien erfüllt. Die ICC kann darüber hinaus Erwägungen in Betracht ziehen, die von einer der Parteien in Bezug auf die Qualifikationen und Eigenschaften des zu ernennenden Neutralen gemacht wurden.

Als ADR-Prozedur im Sinne der Regeln ist jener Teil des Verfahrens zu verstehen, welcher die operationelle Phase von ICC ADR unter Mitwirkung des Neutralen beinhaltet. Diese Phase beginnt mit Gesprächen zwischen dem Neutrale und den Parteien, mit dem Zweck, die zu verwendende ADR-Streitbeilegungsmethode und die Verfahrensweise festzulegen. Die Regeln ermöglichen es den Parteien, diejenige Streitbeilegungsmethode auszuwählen, die ihrer Ansicht nach am besten zur Beilegung ihrer Streitigkeit geeignet ist. Falls sich die Parteien nicht einigen können, findet Mediation als die gängigste ADR-Technik statt (vgl. hierzu nachfolgende Ausführungen in Artikel 5).

Die Regeln sehen verschiedene Möglichkeiten vor, die zur Beendigung des ADR-Verfahrens führen (vgl. hierzu nachfolgende Ausführungen in Artikel 6). Insbesondere kann jede Partei das ICC-ADR-Verfahren jederzeit beenden, nachdem das in Artikel 5(1) vorgesehene Gespräch mit dem Neutralen stattgefunden hat.

Die Kosten des ADR-Verfahrens setzen sich aus drei Elementen zusammen:

ICC-Verwaltungskosten mit festgelegter Obergrenze; das Honorar des Neutralen, welches auf einem Stundensatz basiert, der von der ICC nach Rücksprache mit dem Neutralen und den Parteien festgesetzt wird; und die von der ICC festgesetzten angemessenen Auslagen des Neutralen.

Schließlich enthalten die Regeln Vorschriften über die Vertraulichkeit des ADR-Verfahrens (vgl. hierzu nachfolgende Ausführungen in Artikel 7).

Dieser Leitfaden soll jedermann die Regeln kurz und verständlich näher bringen. Im Anschluss an diese Einführung erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Artikel sowie eine kurze Beschreibung der vier verschiedenen ADR-Klauseln, die die ICC zur Aufnahme in Verträge vorschlägt.

TEIL 2 DARSTELLUNG DER ICC-ADR-REGELN

Präambel

Die Präambel fasst bestimmte Gesichtspunkte der oben besprochenen Regeln knapp zusammen. Es wird ausgeführt, dass die Regeln für Parteien bestimmt sind, die eine gütliche Beilegung ihrer „Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten“ suchen. Dies bedeutet, dass die Regeln nicht nur zur Beilegung von Streitigkeiten, die auch mittels eines Schieds- oder Gerichtsverfahrens entschieden werden könnten, angewendet werden können, sondern auch bei einfachen

Meinungsverschiedenheiten, wie z.B. die Auslegung einer Vertragsvorschrift, Anwendung finden. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Streitigkeiten“ im gesamten Regelwerk auch „Meinungsverschiedenheiten“ umfasst.

Schließlich verweist die Präambel auf diesen Leitfaden und stellt klar, dass dieser nicht Teil der Regeln ist.

Artikel 1

Anwendungsbereich der ICC-ADR-Regeln

Die Regeln finden ausschließlich auf Wirtschaftsstreitigkeiten Anwendung. Dies bedeutet, dass die Regeln beispielsweise nicht zur Beilegung von familienrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Streitigkeiten benutzt werden können. Die Regeln können auf internationale und auf nationale Streitigkeiten angewendet werden. Im Sinne der ICC-ADR-Regeln, deren Anliegen es ist, die Kontrolle der Parteien über den Verfahrensablauf zu maximieren, erlaubt Artikel 1 den Parteien, die Regeln einvernehmlich und unter Genehmigungsvorbehalt der ICC abzuändern. Letzterer ist notwendig, um die Integrität der Regeln zu gewährleisten.

Artikel 2

Einleitung des ADR-Verfahrens

Voraussetzung für die Einleitung eines ICC-ADR-Verfahrens ist eine Vereinbarung der Parteien, sich den ICC-ADR-Regeln zu unterwerfen. Eine solche Vereinbarung kann getroffen werden:

- ♦ in einer ICC-ADR-Klausel, die im zugrundeliegenden Vertrag zwischen den Parteien enthalten ist;
- ♦ falls keine solche Klausel vorliegt, in einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien, die jederzeit nachträglich getroffen werden kann, wonach die Parteien die gütliche Beilegung ihrer Streitigkeiten unter den Regeln betreiben können; oder

- ♦ falls keine vorherige Vereinbarung getroffen wurde, durch einen bei der ICC eingereichten Antrag einer Partei auf Durchführung eines ADR-Verfahrens unter den Regeln, gefolgt vom Einverständnis der anderen Partei, am ADR-Verfahren teilzunehmen.

Das ADR-Verfahren wird in den ersten beiden Fällen gemäß Artikel 2.A und im dritten Fall gemäß Artikel 2.B eingeleitet. In allen Fällen besteht der erste Schritt im ICC-ADR-Verfahren darin, einzeln oder gemeinsam einen schriftlichen Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens bei der ICC einzureichen.

Artikel 2.A Eine Vereinbarung, die Regeln anzuwenden, besteht

Falls sich die Parteien darauf geeinigt haben, ihre Streitigkeit nach den Regeln auszutragen, sollte das Verfahren im Hinblick auf die konsensuelle Natur von ICC ADR durch einen gemeinsamen Antrag der Parteien eingeleitet werden. Falls es jedoch nicht zu einem solchen gemeinsamen Antrag der Parteien kommt, kann jede Partei von sich aus bei der ICC einen Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens stellen, wobei eine Ausfertigung des Antrags an die andere Partei gesendet werden sollte.

Falls eine Vereinbarung vorliegt, die Streitigkeit unter den Regeln auszutragen, dürfen sich die Parteien erst vom Verfahren zurückziehen, nachdem ein Gespräch mit dem Neutralen gemäß Artikel 5(1) stattgefunden hat. Diese Vorschrift bewahrt die ursprüngliche Absicht der Parteien, sich auf ein ICC-ADR-Verfahren einzulassen, indem sie die Parteien zwingt, die Möglichkeiten, die sich im Rahmen eines ICC-ADR-Verfahrens bieten, zusammen mit dem Neutralen, zu erörtern.

Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens sollte per Post, Fax oder e-mail eingereicht und an folgende Adresse gerichtet werden:

Internationale Handelskammer (ICC)
ADR
38 cours Albert 1er
75008 Paris – Frankreich
Fax: +33 1 49 53 29 29
E-mail: adr@iccwbo.org

Der Antrag sollte lediglich eine kurze Sachverhaltsdarstellung enthalten und sollte auf diejenigen Punkte beschränkt sein, die sicherstellen, dass

- (i) der Neutrale genügend Informationen erhält um festzustellen, ob er in diesem speziellen ICC-ADR-Verfahren tätig werden kann, und um nützlicherweise das Gespräch mit den Parteien gemäß Artikel 5(1) vorbereiten zu können;
- (ii) die ICC das passende Profil des zu ernennenden Neutralen festlegen kann, falls sie diesen zu ernennen hat; und
- (iii) die andere Partei verstehen kann, worauf sich die Streitigkeit bezieht, falls der Antrag auf Durchführung des ADR-Verfahrens von einer Partei allein eingereicht wird.

Gemäß den Regeln steht es den Parteien frei, diejenige Streitbeilegungsmethode vorzuschlagen oder zu verlangen, die ihrer Ansicht nach am besten zur Beilegung der Streitigkeit geeignet ist.

Im Hinblick auf die konsensuelle Natur des Verfahrens ist es vorzuziehen, dass die Parteien gemeinsam den Neutralen nominieren; sollte dies jedoch nicht möglich sein oder sollten die Parteien dies nicht wollen, ist es wünschenswert, dass sich die Parteien auf die Qualifikationen und Eigenschaften des von der ICC zu benennenden Neutralen einigen. In jedem Fall steht die ICC den Parteien zur Verfügung, wenn die Parteien wünschen, dass der Neutrale von der ICC ausgewählt wird.

Artikel 2.A(2) enthält Vorschriften, die anwendbar sind, wenn der Antrag nicht von den Parteien gemeinsam gestellt wurde. In Übereinstimmung mit der bereits bestehenden Parteivereinbarung muss in diesem Fall diejenige Partei, die ihren Antrag bei der ICC eingereicht hat, hiervon gleichzeitig eine Ausfertigung an die andere Partei senden. Auch erlaubt Artikel 2.A(2) den Parteien, gemeinsam den Neutralen zu nominieren oder sich auf die gewünschten Qualifikationen und Eigenschaften eines von der ICC zu benennenden Neutralen zu einigen.

Artikel 2.B In Ermangelung einer Vereinbarung über die Anwendung der Regeln gilt nachstehende Vorgehensweise:

Artikel 2.B stellt eine Abwandlung von Artikel 2.A dar, für den Fall, dass keine vorherige Vereinbarung der Parteien auf Durchführung eines ADR-Verfahrens vorliegt. In diesem Fall muss von einer Partei allein der Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens gemäß Artikel 2.B gestellt werden. Die ICC stellt den Antrag der anderen Partei zu, der es frei steht, am ICC-ADR-Verfahren Teil zu nehmen oder dies abzulehnen. Falls eine Partei es ablehnt, am Verfahren teilzunehmen oder binnen 15 Tagen nicht zu dem Antrag Stellung nimmt, kann das Verfahren nicht eingeleitet werden. Falls die andere Partei einer Teilnahme am ICC-ADR-Verfahren zustimmt, wird die Teilnahme der Parteien hieran, wie unter Artikel 2.A, zwingend. Keine Partei darf sich dann vor Abhaltung eines ersten Gesprächs mit dem Neutralen gemäß Artikel 5(1) vom Verfahren zurückziehen.

Artikel 2.B sieht einen Mechanismus vor, wonach sich die Parteien gemeinsam auf einen Neutralen einigen können oder die Qualifikationen und Eigenschaften des von der ICC zu benennenden Neutralen gemeinsam festlegen können.

Artikel 3 Auswahl des Neutralen

Der erfolgreiche Abschluss eines ADR-Verfahren hängt zum Großteil von den Fähigkeiten des Neutralen ab.

Die Parteien sollten sicherstellen, dass der Neutrale:

- ♦ die beruflichen Voraussetzungen und Erfahrungen hat, die erforderlich sind, um sämtliche Gesichtspunkte des Falles zu erfassen;
- ♦ die menschlichen Voraussetzungen mitbringt, eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen den Parteien zu schaffen und konstruktive Diskussionen anzuregen.

Gemäß Artikel 3 kann der Neutrale wie folgt ausgewählt werden:

- ♦ durch die gemeinsame Nominierung durch alle betroffenen Parteien;
- ♦ durch Einigung der Parteien auf die Qualifikationen und Eigenschaften des Neutralen und Ernennung des Neutralen durch die ICC;
- ♦ durch Ernennung durch die ICC, falls keine gemeinsame Namhaftmachung durch die Parteien erfolgt und diese sich auch nicht auf die Qualifikationen und Eigenschaften des Neutralen einigen konnten;
- ♦ durch Ernennung durch die ICC, falls der von den Parteien gemeinsam namhaft gemachte Neutrale das ihm übertragene Amt nicht annimmt.

Von den Parteien nominierte Neutrale werden nicht von der ICC ernannt oder bestätigt. Die ICC nimmt lediglich die von den Parteien getroffene Wahl des Neutralen zur Kenntnis.

Jeder Kandidat, der entweder von den Parteien nominiert oder von der ICC ernannt wurde, muss einen Lebenslauf und eine Unabhängigkeitserklärung bei der ICC einreichen, bevor seine Nominierung oder Ernennung wirksam wird. Die ICC hat den Parteien diese Dokumente gemäß Artikel 3(2) zu übermitteln. Es ist wünschenswert,

dass Parteien, die gemeinsam den Neutralen nominiert haben, ihrerseits überprüfen, ob der Neutrale die erforderlichen Qualifikationen und Eigenschaften besitzt.

Die ICC überprüft sorgfältig, dass jeder von ihr ernannte Neutrale unabhängig ist. Jeder Neutrale muss vom Zeitpunkt seiner Ernennung bis zum Ende seiner Tätigkeit von den Parteien unabhängig bleiben. Die Parteien können sich dann auf einen Neutralen einigen, der nicht unabhängig von den Parteien ist, wenn sie dies in voller Kenntnis der Umstände, und insbesondere im Hinblick auf die von dem Neutralen vor seiner verbindlichen Ernennung abgegebenen Erklärung getan haben.

Um eine zügige Ernennung des bestgeeigneten Neutralen zu gewährleisten, kann die ICC den Neutralen direkt oder unter Einbeziehung eines Nationalkomitees ernennen.

Gemäß Artikel 3(3) kann jede Partei gegen den von der ICC ernannten Neutralen binnen 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung seiner Ernennung Einwände geltend machen. Eine Partei, die Einwände geltend macht, hat diese zu begründen. Falls die Parteien keine Einwände haben und das Verfahren beschleunigen möchten, sollten sie die ICC im eigenen Interesse so schnell wie möglich hiervon unterrichten. Dies ermöglicht eine zügige Verfahrensaufnahme durch den Neutralen, vorausgesetzt, dass der Vorschuss gemäß Artikel 4(2) bezahlt worden ist.

Gemäß Artikel 3(4) können die Parteien mehr als nur einen Neutralen namhaft machen und die ICC kann vorschlagen, dass mehr als nur ein Neutraler ernannt wird. Tatsächlich kann es angebracht sein, in einem ICC-ADR-Verfahren, situationsbedingt, mehr als nur einen Neutralen zu haben. Die Neutralen können beispielsweise unterschiedliche berufliche Qualifikationen haben und sich somit ergänzen, was zu einer schnelleren und effektiveren Beilegung der Streitigkeit führen kann.

Artikel 4 Honorare und Kosten

Die Kosten des ICC-ADR-Verfahrens umfassen (i) die ICC-Verwaltungskosten und (ii) die Entlohnung des Neutralen.

Die ICC-Verwaltungskosten umfassen:

- ♦ die dem Antrag auf Durchführung eines ADR-Verfahrens beizufügende nicht erstattbare Pauschalgebühr in Höhe von US\$ 1.500 (vgl. Artikel 4(1) und Anhang, § A);
- ♦ die Verwaltungskosten in Höhe von maximal US\$ 10.000 (siehe Artikel 4(2) und Anhang, § B).

Die Entlohnung des Neutralen setzt sich wie folgt zusammen:

- ♦ aus dem Honorar basierend auf einem von der ICC nach Rücksprache mit dem Neutralen und den Parteien festgesetzten Stundensatz (siehe Artikel 4(2) und Anhang, § C);
- ♦ aus den von der ICC festgesetzten angemessenen Auslagen des Neutralen (siehe Artikel 4(2) und Anhang, § C).

Dieses System ermöglicht eine Kontrolle der ICC über die ADR-Kosten und sichert die Einhaltung von aufgestellten Zahlungsfristen. Darüber hinaus bleibt es den Parteien erspart, das Honorar direkt mit dem Neutralen auszuhandeln.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 4(2) kein ICC-ADR-Verfahren durchgeführt wird, solange der Kostenvorschuss nicht erhalten wurde.

Artikel 4(3), der die Anpassung des ursprünglichen Vorschusses betrifft, muss zusammen mit Anhang, § C, gelesen werden. Anpassungen werden typischerweise auf Grund des Zeitaufwandes des Neutralen vorgenommen.

Aufgrund der konsensuellen Natur von ICC ADR tragen die Parteien die Kosten zu gleichen Teilen, falls nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 5

Durchführung der ADR-Prozedur

Artikel 5(1) sieht vor, dass, nachdem der Neutrale ausgewählt und die Voraussetzungen von Artikel 4 erfüllt worden sind, rasch ein erstes Gespräch zwischen dem Neutralen und den Parteien zustande kommt, damit (i) eine Einigung bezüglich der anzuwendenden Streitbeilegungsmethode herbeigeführt und (ii) das weitere spezifische Vorgehen abgestimmt werden kann.

Vorzugsweise sollte dieses erste Gespräch anlässlich eines Treffens zwischen den Parteien und dem Neutralen stattfinden, jedoch kann dieses Gespräch auch mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder durch andere geeignete Mittel geführt werden.

Unter den Regeln kann eine ganze Reihe von ADR-Streitbeilegungsmethoden angewendet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass „Dispute Review Boards (DRBs) und „Dispute Adjudication Boards“ (DABs) typischerweise durch ausführliche vertragliche Bestimmungen zustande kommen, die die Verfahrensregeln festlegen. Daher sind die Regeln im Prinzip nicht für den Gebrauch im Zusammenhang mit DRBs und DABs geschaffen.

Nachstehende ADR-Streitbeilegungsmethoden stehen gemäß den Regeln zur Verfügung:

- 1) Mediation;
- 2) „Neutral Evaluation“;
- 3) „Mini-Trial“;
- 4) jede andere Streitbeilegungsmethode; oder
- 5) eine Kombination von Streitbeilegungsmethoden.

Obige Liste hat naturgemäß weder einschränkenden noch abschließenden Charakter. Wichtig ist jedoch, dass die Parteien dasselbe unter der zu verwendenden Streitbeilegungsmethode verstehen.

1) Mediation

Im Sinne der Regeln ist unter Mediation diejenige Streitbeilegungsmethode zu verstehen, bei der der Neutrale als Förderer auftritt, der den Parteien beim Versuch, eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen, behilflich ist. Es ist nicht Aufgabe des Neutralen, eine Sachentscheidung zu treffen.

Um eine gütliche Einigung zu erleichtern, trifft sich der Neutrale regelmäßig mit allen anwesenden Parteien, kann sich aber auch im Rahmen von Vorbesprechungen mit jeder der Parteien alleine treffen. Diese Treffen sollen es dem Neutralen ermöglichen, eine für Vergleichsgespräche förderliche Atmosphäre zu schaffen, nützliche Informationen zu erhalten, die Parteiinteressen zu ermitteln und den Parteien bei der Erarbeitung einer Grundlage zur Beilegung ihrer Streitigkeit behilflich zu sein. Mündliche Äußerungen oder schriftliche Unterlagen, von denen der Neutrale während eines Einzelgesprächs mit einer Partei oder anderweitig Kenntnis erlangt hat, werden nicht an die andere Partei weitergeleitet, es sei denn, die betroffene Partei hätte den Neutralen ausdrücklich hierzu ermächtigt.

2) „Neutral Evaluation“

Nach dieser Streitbeilegungsmethode fordern die Parteien den Neutralen auf, eine unverbindliche Stellungnahme oder Bewertung bezüglich einzelner oder mehrerer Fragen abzugeben, wie zum Beispiel:

- ♦ Tatsachenfragen
- ♦ technische Fragen jeglicher Art;
- ♦ rechtliche Fragen;
- ♦ Fragen bezüglich der Rechtsanwendung auf den zugrundeliegenden Sachverhalt;
- ♦ Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung vertraglicher Vorschriften;
- ♦ Fragen im Zusammenhang mit Vertragsänderungen.

3) „Mini-Trial“

„Mini-Trial“ ist die Streitbeilegungsmethode, bei welcher ein Ausschuss gebildet wird, der aus dem Neutralen als Verhandlungsleiter und je einem Verantwortlichen der Parteien besteht. Jeder Verantwortliche sollte prinzipiell in der Lage sein, verbindlich für die Partei, die ihn bestellt hat, zu handeln und sollte darüber hinaus nicht unmittelbar in den Streit verwickelt gewesen sein. Jede Partei stellt dem Ausschuss ihren Standpunkt kurz dar. Danach versucht der Ausschuss, je nach Lage, eine für alle Parteien akzeptable Lösung zu finden oder gibt eine Stellungnahme zu den jeweiligen Parteistandpunkten ab.

4) Andere Streitbeilegungsmethoden

Die Parteien können sich nach Absprache mit dem Neutralen und innerhalb des von Artikel 5(1) gesteckten Rahmen auf jedwede passende ADR-Regelungsmethode einigen, die ihnen bei der gütlichen Beilegung ihrer Streitigkeit helfen würde.

5) Kombination von Streitbeilegungsmethoden

Unter Umständen ist es angebracht, ICC-ADR-Verfahren unter Benutzung einer Kombination von Streitbeilegungsmethoden durchzuführen. Beispielsweise könnte der Neutrale im Rahmen einer Mediation aufgefordert werden, eine Stellungnahme zu einem speziellen Problem abzugeben.

Unabhängig von der gewählten Streitbeilegungsmethode bleibt das Tätigwerden des Neutralen für die Parteien unverbindlich. Die Parteien können jedoch vertraglich vereinbaren, dass Stellungnahmen, Bewertungen oder Empfehlungen des Neutralen zu befolgen sind.

Während des ersten Treffens sollten die Parteien versuchen, sich auf die bestgeeignete Prozedur zu einigen. Die jeweilige Prozedur könnte beispielsweise die folgenden Elemente enthalten:

- ♦ Verfahrenskalender;
- ♦ Dokumentenaustausch;

- ♦ Vorlage von Schriftsätzen;
- ♦ Bestimmung von Personen, die am Verfahren teilnehmen;
- ♦ Treffen zwischen den Parteien und dem Neutralen;
- ♦ Andere Mittel, die den reibungslosen Ablauf der Prozedur sicherstellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Verfahren“ den gesamten ICC-ADR-Vorgang einschließlich der oben genannten besonderen Prozedur umfasst.

Artikel 5(2) bestimmt, dass Mediation stattfindet, falls sich die Parteien nicht auf eine andere ADR-Streitbeilegungsmethode einigen können. Artikel 5(1) erlaubt es den Parteien selbst, die bestgeeignete Streitbeilegungsmethode zu wählen, wohingegen die Auffangvorschrift in Artikel 5(2) über Mediation die entstandene Lücke füllt, falls sich die Parteien nicht auf eine andere Methode einigen können.

Artikel 5(3) sieht vor, dass der Neutrale bei der Durchführung des Prozedur auf die Wünsche der Parteien einzugehen hat – was im Hinblick auf die konsensuelle Natur von ICC ADR überaus wichtig ist – und sich dabei vom Prinzip der Fairness und Unparteilichkeit leiten lässt.

Artikel 5(4) sieht vor, dass, mangels einer entsprechenden Parteivereinbarung, der Neutrale die geeignete(n) Sprache(n) und den Ort etwaiger Treffen auswählt.

Um die Zusammenarbeit und den reibungslosen Verfahrensablauf zu fördern, betont Artikel 5(5), dass sich die Parteien bei ihren Kontakten mit dem Neutralen redlich zu verhalten haben.

Artikel 6

Beendigung des ADR-Verfahrens

Artikel 6 enthält eine Liste über die Ereignisse, die eine Beendigung des unter den Regeln begonnenen ADR-Verfahrens mit sich bringt:

- a) Die Erzielung einer von beiden Seiten

unterzeichneten gütlichen Einigung, die dem Rechtsstreit ein Ende setzt.

Eine solche gütliche Einigung ist, nach Maßgabe des von den Parteien ausgewählten Rechts, welches auf die gütliche Einigung anwendbar ist, verbindlich.

b) Eine schriftliche Mitteilung einer oder mehrerer Parteien an den Neutralen, dass sie keine Weiterführung des Verfahrens wünschen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine solche Mitteilung erst gemacht werden kann, wenn ein erstes Treffen zwischen den Parteien und dem Neutralen gemäß Artikel 5(1) stattgefunden hat.

Die Teilnahmepflicht am ersten Treffen ergibt sich aus der Vereinbarung der Parteien, ihre Streitigkeiten den Regeln zu unterwerfen. Da ICC-ADR-Verfahren gütlicher und konsensueller Natur sind, hat jede Partei das Recht, das Verfahren nach Abhaltung des ersten Treffens gemäß Artikel 5(1) zu beenden. Die Vorschrift, die bestimmt, dass das erste Treffen obligatorisch ist, soll sicherstellen, dass das Verfahren maximale Erfolgschancen besitzt. In der Tat ist es für die Parteien schwierig, ohne dieses erste Treffen mit dem Neutralen sämtliche Möglichkeiten im Rahmen der Prozedur einzuschätzen.

c) Schriftliche Mitteilung des Neutralen an die Parteien, dass die Prozedur auf das man sich während des ersten Treffens oder später geeinigt hat, abgeschlossen wurde.

Diese Vorschrift befasst sich mit dem Fall, bei dem das ADR-Verfahren nicht zur Erzielung einer von beiden Seiten unterzeichneten gütlichen Einigung geführt hat. Haben sich die Parteien beispielsweise im Rahmen einer „Neutral Evaluation“ lediglich darauf geeinigt, sich eine Stellungnahme des Neutralen einzuholen, endet das ADR-Verfahren mit der Vorlage der Stellungnahme durch den Neutralen und die schriftliche Mitteilung des Neutralen hiervon an die Parteien.

d) Schriftliche Mitteilung des Neutralen an die Parteien, dass das ADR-Verfahren seiner Meinung nach nicht zu einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit zwischen den Parteien führen wird.

Nach dieser Vorschrift kann der Neutrale das Verfahren jederzeit beenden, falls er der Ansicht ist, dass es den Parteien nicht möglich ist, im Rahmen des ADR-Verfahrens eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit herbeizuführen.

e) Der Ablauf von Fristen zur Durchführung von ICC-ADR-Verfahren

Die Parteien können in ihrem Vertrag oder in einer späteren Vereinbarung festlegen, dass das ADR-Verfahren nach Ablauf einer bestimmten Frist enden soll. Es kann sich als sehr nützlich erweisen, die Dauer des Verfahrens einzuschränken. Dies erlaubt den Parteien, genau zu wissen, wann das Verfahren endet, was die Zügigkeit des Verfahrens fördert. Die Parteien können selbstverständlich die Frist verlängern, falls sie die Prozedur weiter führen wollen. Am Ende der Frist endet auch das Verfahren, wobei der Neutrale die Parteien hiervon unterrichtet.

f) Schriftliche Mitteilung durch die ICC, dass die von einer oder beiden Parteien gemäß den Regeln geschuldeten Zahlungen nicht geleistet wurden.

Diese Vorschrift kann angewendet werden, wenn die Parteien ihren Verpflichtungen unter Artikel 4 nicht nachkommen. Die ICC kann das Verfahren nach dieser Vorschrift frühestens 15 Tage nach Fälligkeit der ausstehenden Zahlung beenden.

g) Schriftliche Mitteilung durch die ICC, dass nach Auffassung der ICC (i) die Namhaftmachung des Neutralen durch die Parteien nicht möglich war oder (ii) dass es der ICC bei Aufwendung angemessener Bemühungen nicht gelang, einen Neutrale binnen angemessener Frist zu ernennen.

Diese Vorschrift kann beispielsweise angewendet werden, wenn eine Partei kontinuierlich Einwände gegen die von der ICC ernannten Neutralen geltend macht.

Artikel 6(2) stellt außerdem sicher, dass die ICC, der Neutrale und die Parteien tatsächlich von der Beendigung des Verfahrens unterrichtet worden sind. Danach hat der Neutrale die ICC über die Beendigung des Verfahrens

gemäß Artikel 6(1) (a) bis (e) zu informieren. Der Neutrale hat der ICC außerdem Kopien der gemäß Artikel 6(1) (b) bis (e) von ihm oder den Parteien gemachten Mitteilungen zukommen zu lassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Vereinbarungen zwischen den Parteien, auf die in Artikel 6(1) (a) verwiesen wird, nie der ICC zugestellt werden, um ihren vertraulichen Charakter zu wahren.

Artikel 7

Generelle Vorschriften

Vertraulichkeit ist ein wichtiger, um nicht zu sagen ein grundsätzlicher Aspekt des ICC-ADR-Verfahrens. Sie erlaubt es den Parteien, vertrauensvoll am Verfahren teilzunehmen. In diesem Sinne stellt Artikel 7 die generelle Regel auf, wonach ICC-ADR-Verfahren und die dazugehörige Unterlagen vertraulich sind.

Artikel 7(1) sieht vor, dass das ADR-Verfahren ab Einreichung des Antrags auf Durchführung eines ADR-Verfahrens privat und vertraulich ist. Dazu gibt es nur zwei Ausnahmen. Zum einen können die Parteien vereinbaren, dass das Verfahren oder Teile davon nicht vertraulich behandelt werden sollen, zum anderen kann eine Partei irgendwelche Elemente des ADR-Verfahrens offen legen, wenn sie dazu unter dem anwendbaren Recht verpflichtet ist. Vereinbarungen zwischen den Parteien müssen ebenfalls vertraulich behandelt werden, mit den beiden vorher genannten Ausnahmen. Außerdem kann eine Partei eine Vereinbarung offen legen, falls dies zu deren Umsetzung oder Vollstreckung notwendig ist.

In Anwendung der generellen Regel in Artikel 7(1) enthält Artikel 7(2) eine Liste darüber, was eine Partei bezüglich eines ICC-ADR-Verfahrens nicht als Beweisstück in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren verwenden darf. Die Parteien können auch diesbezüglich ausgeführt die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit abbedingen. Außerdem ist eine Partei an diese Pflicht dann nicht gebunden, wenn sie das anwendbare Recht verpflichtet, eine oder mehrere der aufgelisteten Elemente offen zu legen.

Artikel 7(3) befasst sich mit der Frage, ob der Neutrale als Richter, Schiedsrichter, Experte oder Parteivertreter in anderen Verfahren auftreten darf, die mit dem nach den ICC-ADR-Regeln durchgeführten Verfahren in Zusammenhang stehen. Danach ist es für einen Neutralen durchaus zulässig, in diesen Eigenschaften zu handeln, falls alle am ADR-Verfahren beteiligten Parteien hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Ohne vorerwähntes Einverständnis ist diese Tätigkeit hingegen unzulässig.

Artikel 7(4) untersagt es dem Neutralen als Zeuge in anderen Verfahren aufzutreten, die mit dem unter den ICC-ADR-Regeln durchgeführten Verfahren in Verbindung stehen, es sei denn, alle Parteien würden dem zustimmen oder der Neutrale wäre nach dem anwendbaren Recht hierzu verpflichtet. Auch dieser Artikel soll die Vertraulichkeit von ICC-ADR-Verfahren sicherstellen.

Artikel 7(5) schließt die Haftung der ICC, ihrer Angestellten sowie der ICC-Nationalkomitees für jegliche Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dem ICC-ADR-Verfahren aus. Diese Vorschrift ist Artikel 34 der ICC-Schiedsgerichtsordnung nachempfunden.

TEIL 3 DARSTELLUNG DER VORGESCHLAGENEN ICC-ADR-KLAUSELN

Vier verschiedene ICC-ADR-Klauseln, die von Parteien in ihren Verträgen verwendet werden können, sind den Regeln angeschlossen. Diese Klauseln stellen keine Musterklauseln dar, sondern lediglich Vorschläge, die den Bedürfnissen der Parteien angepasst werden können. Die Parteien und ihre Vertreter werden ersucht, die Durchsetzbarkeit der Klauseln im Lichte des auf den Vertrag anwendbaren Rechts zu prüfen. Die vier Klauseln werden nachstehend in der Reihenfolge der Intensität ihres Verpflichtungsgrades dargestellt.

Die erste Klausel sieht, ohne jegliche Verpflichtung, lediglich die Möglichkeit für die Parteien vor, ihre Streitigkeit den ICC-ADR-Regeln zu unterwerfen. Diese Klausel gewährleistet daher völlige Wahlfreiheit. Sie soll die Durchführung von ICC ADR fördern und eine Grundlage schaffen, auf der eine Partei der anderen ICC ADR vorschlagen kann.

Die zweite Klausel verpflichtet die Parteien, eine Beilegung ihrer Streitigkeit unter den ICC-ADR-Regeln in Betracht zu ziehen. Diese Klausel gewährleistet somit keine völlige Wahlfreiheit. Sie verlangt, dass die Parteien die Möglichkeit erörtern, ein ICC-ADR-Verfahren einzuleiten. Den Parteien verbleibt aber nach erfolgter Erörterung das Recht, von einem ICC-ADR-Verfahren abzusehen.

Die dritte Klausel verpflichtet die Parteien jegliche Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit ihrem zugrundeliegenden Vertrag ergibt, den Regeln zu unterstellen. Die Klausel sieht ferner vor, dass die Parteien nach Ablauf von 45 Tagen ab Einreichung des Antrags auf Durchführung eines ADR-Verfahrens nicht länger verpflichtet sind, dieses Verfahren weiterzuführen. Diese Frist kann durch schriftliche Parteivereinbarung verlängert werden. In der Tat erscheint es wichtig, in einer solchen Klausel einen automatischen Ablaufmechanismus für das ADR-Verfahren vorzusehen. Dies erlaubt den Parteien genau zu wissen, wann die Pflicht zur Weiterführung des Verfahrens endet. Von den Parteien wird natürlich erwartet, dass sie diese Klausel in redlicher Weise anwenden. Die Klausel sieht keinen anderen Streitbeilegungsmechanismus vor, falls die Streitigkeit nicht mittels ICC ADR gelöst werden kann. In diesem Fall steht es den Parteien frei, ihre Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten oder vor dem zuständigen Gericht Klage zu erheben.

Die vierte Klausel ist mit der dritten identisch, jedoch mit der Ausnahme, dass ausdrücklich vorgesehen ist, ein ICC Schiedsverfahren dann durchzuführen, wenn die Streitigkeit nicht binnen 45 Tagen ab Einreichung des Antrags auf Durchführung eines ADR-Verfahrens und/oder nach Ablauf allfälliger Fristerstreckungen, beigelegt

werden konnte. In diesem Fall obliegt es dem Kläger, beim Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichtshofs eine Schiedsklage gemäß der ICC-Schiedsgerichtsordnung einzureichen.